

Online-Vortrag LIVE: Das Sachverständigengutachten im Bauprozess**Live-Übertragung:** 7. Dezember 2026, 13.00 – 18.30 Uhr (inkl. 30 Min. Pause)**Zeitstunden:** 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs.2 FAO**Kostenbeitrag:** **regelmäßig ab 265,– €** (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

305,– € (USt.-befreit) regulär

Nr.: 16258140

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
 mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht****Online-Vortrag LIVE****Das Sachverständigengutachten im Bauprozess**

7. Dezember 2026
13.00 – 18.30 Uhr
Online

Joachim Seus

Vors. Richter am Landgericht


 Fachinstitut
 Bau- und Architektenrecht
www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
 Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Joachim Seus, Vors. Richter am Landgericht

Inhalt

„Prozesse werden gewonnen oder verloren über das Gutachten des Gerichtssachverständigen. Ein gewonnenes Gutachten ist ein gewonnener Prozess, ein verlorenes ein verllorener Prozess.“ – so die verbreitete Meinung.

Sachverständigengutachten spielen in zivilrechtlichen Bauverfahren eine herausragende Rolle. Der tatsächliche Einfluss des gerichtlich bestellten Sachverständigen geht in der Praxis weit über eine reine Unterstützungshandlung der – ausschließlich dem Richter obliegenden – Entscheidung eines Rechtsstreits hinaus. Insofern wird der Sachverständige schon seit langer Zeit als „Schlüssselfigur“ des Bauprozesses bezeichnet. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Parteien und ihre Rechtsanwälte einen erheblichen Einfluss auf die Vorgehensweise und somit auch das später von dem Sachverständigen gefundene Ergebnis haben können. Voraussetzung dafür ist jedoch ein vertieftes Verständnis von der Arbeitsweise des Sachverständigen und insbesondere des zur Entscheidung berufenen Richters bei Verwertung des Gutachtens. Dies soll unter Heranziehung vieler Beispiele aus der Praxis in diesem Online-Vortrag LIVE vermittelt werden.

Die Fortbildung richtet sich an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht und an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bau- und Architektenrecht beratend oder forensisch tätig sind.

Arbeitsprogramm**I. Auswahl des Sachverständigen****II. Ablehnung wegen Befangenheit**

1. Zulässigkeit
 - a) Glaubhaftmachung
 - b) Frist
 - c) Anwendbarkeit des § 43 ZPO
2. Begründetheit

- a) Absolute Befangenheitsgründe
- b) Relative Befangenheitsgründe
- c) Fehlerhafte Durchführung der Orts- und Objektbesichtigung
- d) Keine Befangenheitsgründe

III. Beweisbeschluss

1. Anknüpfungs-, Befund- und Zusatztatsachen
2. Offenkundige Tatsachen
 - a) Gerichtskundig
 - b) Allgemeinkundig
3. Gesetzliche Vermutung
4. Tatsächliche Vermutung
5. Beweisvereitelung
6. Beweisthema
7. Rechtsmittel

IV. Leitung des Sachverständigen

1. Rechtliche Erläuterung des Beweisthemas
2. Alternative Tatsachengrundlagen
3. Anknüpfungstatsachen nach Beweisaufnahme

V. Hilfspersonen

1. Hilfskräfte (§ 407a Abs. 3 ZPO)
2. Andere Sachverständige
3. Verwertbarkeit und Vergütung

VI. Bauteilöffnungen

1. Darf das Gericht den Sachverständigen auch gegen dessen Willen gem. § 404 a Abs. 1, 4 ZPO anweisen, für die Bauteilöffnung Sorge zu tragen?
2. Darf das Gericht der beweispflichtigen Partei aufgeben, die Bauteilöffnung nach den Vorgaben des Sachverständigen zu veranlassen?
3. Darf der Sachverständige gegen die Anordnung der Veranlassung der Bauteilöffnung durch ihn (und nicht erst gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes) sofortige Beschwerde einlegen?
4. Unterliegt die Ablehnung einer Anweisung zur Bauteilöffnung der sofortigen Beschwerde?
5. ... und der BGH?
6. Bauteilöffnungen bei Dritten

VII. Umgang mit Privatgutachten

1. Privatgutachten als qualifizierter Parteivortrag
2. BGH, Beschl. v. 17.5.2017 – VII ZR 36/15

VIII. Anhörung des Sachverständigen

1. Grundsatz
2. Ausnahmen
3. Vorschusspflichtiger
4. Durchführung der Anhörung

IX. Obergutachten

1. Voraussetzungen
2. Rechtsprechung

X. Sachverständigenvergütung

1. § 13 JVEG
2. § 24 JVEG (JVEG-Novelle)

XI. Richtiger Umgang mit dem Mangelbegriff und technischen Normen

1. Definition
2. Funktionaler Mangelbegriff (Blockheizkraftwerk-Urteil)
3. Bedenkenhinweis als Haftungsbefreiung
4. Mangel trotz vereinbarungsgemäßer Ausführungsart?
 - a) Der bestellte Baumangel
 - b) Bessere Ausführung als Mangel?
 - c) Andere, aber bessere Ausführung als Mangel?
5. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Mangels
 - a) Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme
 - b) Mängelbeseitigung nach Abnahme
 - c) Fehlende Abnahme
6. Allgemein anerkannte Regeln der Technik als unbestimmter Rechtsbegriff
 - a) Wissenschaftskriterium
 - b) Praxiskriterium
 - c) Langzeitbewährung
 - d) Abgrenzung zum Stand der Technik
 - e) DIN-Normen